

Mitwirkung des Jugendamtes/ASD in Verfahren vor dem Familiengericht

(Schwerpunkt Trennung/Scheidung)

Aufgaben des J/ASD im Kontext Familienrecht

I. Vor dem Verfahren

Beratung und Vermittlung bei Fragen zu
elterlicher Sorge und Umgangsrecht (17,18
SGB VIII)

II. Im familiengerichtlichen Verfahren

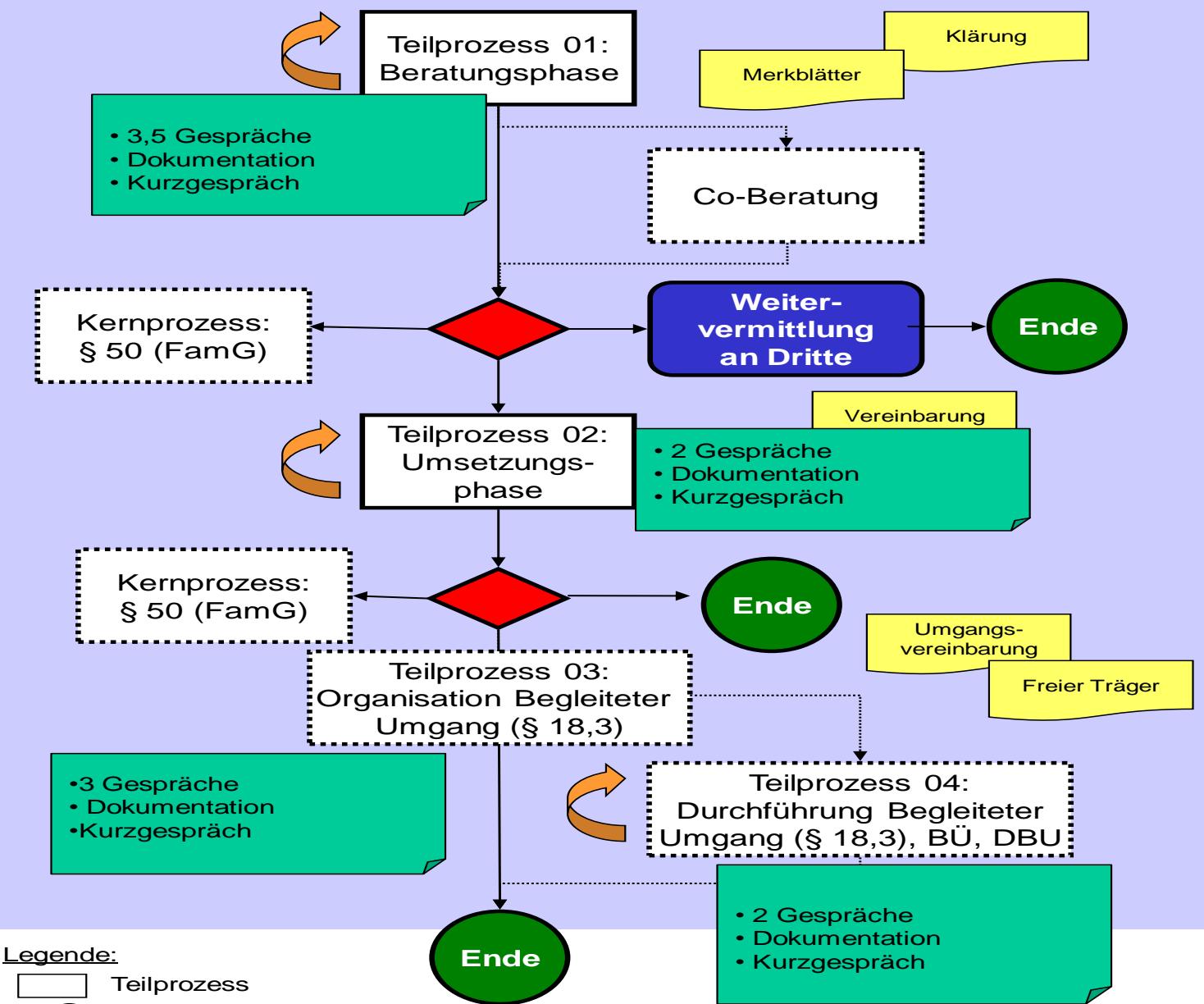
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
(50 SGB VIII)

17,18 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, zu Personensorge und Umgang

(Vor, nach, während familiengerichtlichen Verfahren)

- **Ziel**

Durch Beratung der Eltern (unter altersgemäßer Beteiligung der Kinder) mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zu Sorgerecht bzw. Umgang erarbeiten



Kernprozess

§§ 17,18 SGB VIII

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, zu Personensorge und Umgang

50 SGB VIII

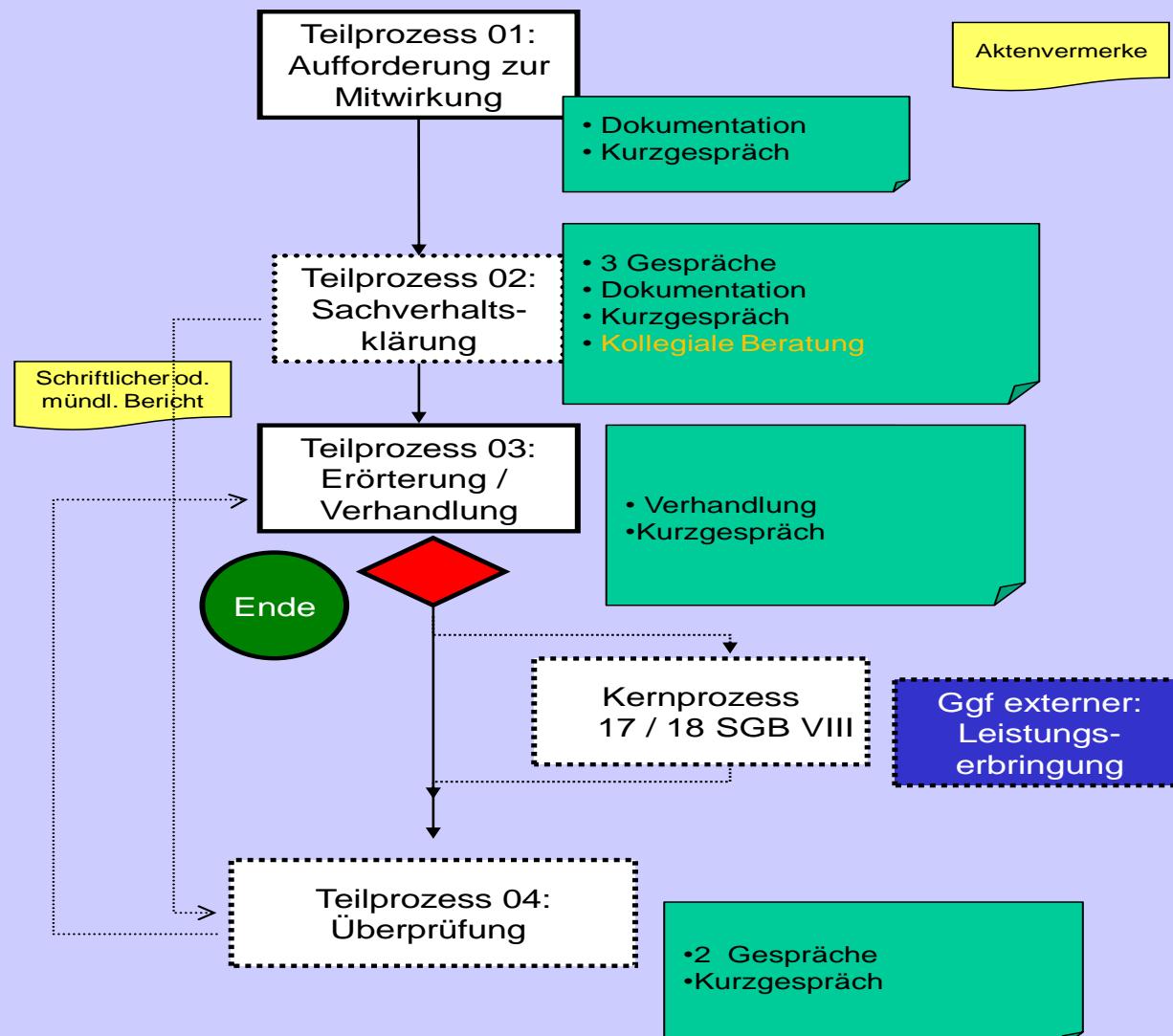
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken: (Nicht immer ASD)
 - 1. Kindschaftssachen
 - 2. Abstammungssachen
 - 3. Adoptionssachen
 - 4. Ehewohnungssachen
 - 5. Gewaltschutzsachen

(2) Das Jugendamt **unterrichtet insbesondere** über angebotene und erbrachte Leistungen, **bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte** zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und **weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.** In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 (*Erörterungstermin im beschleunigten Verfahren bei Umgang, Aufenthalt, Herausgabe d.K.)* FamFG über den Stand des **Beratungsprozesses.**

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § [155a](#) Absatz 4 Satz 1 und § [162](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird oder sich am Verfahren beteiligt, teilt gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § [1626a](#) Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, dem nach § [87c](#) Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § [58a](#) genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

(Gesetz zur Reform der e.S. nicht miteinander verheirateter Eltern- schlankes und vereinfachtes Verfahren-kaum Erfahrung)



Legende:

- Teilprozess
- Ende
- Entscheidung
- Externer Prozessbeginn

Kernprozess 50 SGB VIII Mitwirkung bei Verfahren vor dem Familiengericht

Der Fachbericht zur Sorgerechtsregelung nach 50 Abs. 2 SGB VIII

**Adressat: Familiengericht (4-fach, wenn schriftlich
mit Quellenangaben)**

Besonderheiten dieses Fachberichtes

Welche Leistungen der Jugendhilfe wurden angeboten/ erbracht?

Gibt es einen Konsens der Eltern?

Welche Punkte der gemeinsamen Sorge oder der Alleinsorge
sind strittig?

Beschreibung der Eltern – Kind - Beziehung und bisherige
Betreuungssituation, des Erziehungsverhaltens beider Elternteile

Beschreibung der Situation des Kindes und seines Willens
Wie stellen sich die Elternteile die zukünftige Organisation/
Aufgabenteilung der Betreuung und Versorgung des Kindes
vor?

Aufzeigen des Bedarfs und weiterer Hilfsmöglichkeiten für
das Kind oder die Eltern

Darlegung von relevanten Aspekten nach

„Kindeswohlprinzip nach 1697a BGB“ (Abgrenzung zu
Kindeswohlgefährdung)

(Förderungsprinzip, Gewaltanwendung,
Kontinuitätsgrundsatz, Betreuungsmöglichkeit....)

- **ggf. Entscheidungsvorschlag**

8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

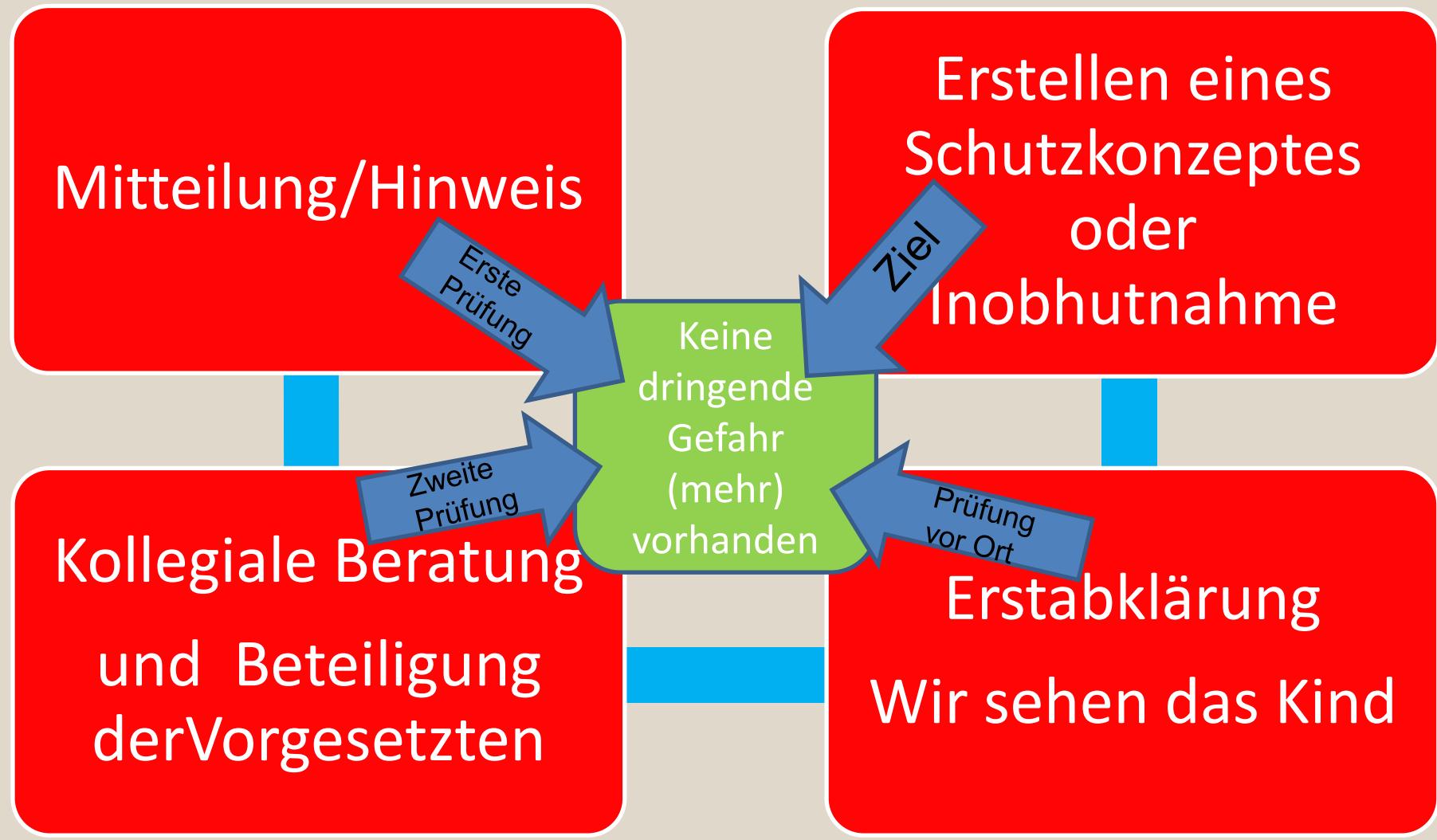
- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen....

Kindeswohlgefährdung nach 1666 Abs. 1 BGB

**“eine gegenwärtige, in einem solchen
Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei
einer weiteren Entwicklung eine
erhebliche Schädigung mit ziemlicher
Sicherheit vorhersagen lässt.**

nach Rechtsprechung des BGH, aus; DJI-Handbuch Kindeswohlgefährdung, Meysen und Schmidt „Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen“.

Wie nehmen wir den Schutzauftrag wahr - 8a Kindeswohlgefährdung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse**



Jetzt ist Zeit für Fragen ...